

**1. Änderung zur Hauptsatzung
des Amtes Eidertal (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
vom 31.07.2023**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Eidertal vom _____ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom _____ folgende Satzung des Amtes Eidertal erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Amtes Eidertal vom 31.07.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

§ 7

Amtsdirektorin, Amtsdirektor

(zu beachten: § 10 Absatz 1, §§ 15 b, 15 c AO)

(6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen bis zu drei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Eidertal tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Flintbek,

**AMT EIDERTAL
DER AMTSDIREKTOR**